

Frankfurter  
kriminalwissenschaftliche  
Studien 120

Matthias Achenbach

Strafrechtlicher Schutz  
des Wettbewerbs?

PETER LANG

## Einleitung

Von Korruption im Wirtschaftsverkehr liest und hört man immer wieder - Meldungen in den Medien offenbaren und erwecken den Eindruck, Strafverfolgungsorgane deckten vermehrt Schmiergeldsachverhalte auf. Es scheint, als wäre nahezu jeder Wirtschaftszweig davon betroffen. Man liest von Schmiergeldzahlungen bei Vergabe von Bauaufträgen, von Bestechungspraktiken in Großkonzernen oder im kommunalen Bereich. Sogar die Finanzaufsicht gerät wegen Korruptionsaffären ins Visier der Ermittler.<sup>1</sup> Preisabsprachen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, vor allem in der Bauwirtschaft<sup>2</sup>, beschäftigen Kartell-, Strafverfolgungsbehörden und die Öffentlichkeit schon seit Jahrzehnten.<sup>3</sup> Das öffentliche Interesse von Medien, Politik und Bevölkerung an der Korruption, die den wirtschaftlichen Wettbewerb zu unterwandern droht, ist groß.<sup>4</sup> Daher haben insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaft politische Vorschläge, gesellschaftliche Problemlagen mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen, in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen.<sup>5</sup>

Bereits am 20. August 1997 trat das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft, das in seinem ersten Abschnitt erhebliche Änderungen und Verschärfungen des Strafrechts enthält.<sup>6</sup> Hintergrund und Motiv für die Verabschiedung dieses Gesetzes waren umfangreiche Korruptionsfälle, die in den Jahren davor aufgedeckt wurden.<sup>7</sup> Der strafrechtliche Teil des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption enthält zwei Schwerpunkte. Neben einer Erweiterung der Vorschriften gegen die Korruption im öffentlichen Bereich und schärferen Strafandrohungen wurde ein neuer Abschnitt, die sog. Straftaten gegen den Wettbewerb, in das Strafgesetzbuch (StGB) eingefügt. Sinn und Zweck der Aufnahme der Wettbewerbsdelikte<sup>8</sup> in das Strafgesetzbuch sollen Gegenstand dieser Untersuchung sein.

---

<sup>1</sup> Vgl. DER SPIEGEL vom 28.08.2006, S. 59; Frankfurter Rundschau vom 12.09.2006, S. 9; Frankfurter Rundschau vom 01.12.2006, S. 40 f.

<sup>2</sup> Zur Korruption in der Bauwirtschaft vgl. Kienle/Kappel, NJW 2007, S. 3530 ff.

<sup>3</sup> Otto, ZRP 1996, S. 300.

<sup>4</sup> Vgl. *Diemer/Krick* in: MüKo, § 299 Rn 34.

<sup>5</sup> Lüderssen, BB 1996 (Beilage), S. 1, 2.

<sup>6</sup> Gesetz vom 13.08.1997 (BGBl. I, S. 2038).

<sup>7</sup> Geerds, JR 1996, S. 309 ff.

<sup>8</sup> In der vorliegenden Arbeit bezeichnet der Begriff Wettbewerbsdelikte die Straftatbestände § 298 und § 299 StGB.

## **A. Überblick über Aufbau und Struktur der Wettbewerbsdelikte**

Das Wettbewerbsstrafrecht umfasst entsprechend der Gliederung des Wettbewerbsrechts zwei Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Ausprägungen: das Unlauterkeitsstrafrecht, d.h. die Rechtsnormen, die eine Ahndung von Verstößen gegen die Lauterkeit des Wettbewerbs zum Ziel haben sowie das Recht der ahndenden Sanktionen gegen die von der Rechtsordnung nicht zugelassenen Beschränkungen des Wettbewerbs, also das Kartellstrafrecht. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der möglichen Rechtsfolgen erweist sich dieser Komplex als Strafrecht im weiteren Sinne.<sup>9</sup> Neben eigentlichen Straftaten, also solchen, für die Strafe als die spezifisch kriminalrechtliche, mit einem staatlichen Unwerturteil über den Täter verbundene Rechtsfolge angedroht wird, gibt es insbesondere auf dem Gebiet des Kartellrechts auch Ordnungswidrigkeiten, für die Geldbußen von erheblicher Höhe drohen. Der Gesetzgeber hat die Straftatbestände zum Schutz des Wettbewerbs als 26. Abschnitt in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Vorschrift des § 298 StGB kriminalisiert wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen.<sup>10</sup> Die Regelungen der §§ 299, 300 StGB stellen die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr unter Kriminalstrafe.<sup>11</sup>

### **I. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen**

Durch § 298 StGB werden Submissionsabsprachen<sup>12</sup> als Sonderfall korruptiven

---

<sup>9</sup> So *Achenbach* in: Achenbach/Ransiek, Hdb. Wirtschaftsstrafrecht, Kap. III 1 Rn 2.

<sup>10</sup> Zum Tatbestand des § 298 StGB und seiner Entstehung eingehend Grützner, Die Sanktionierung von Submissionsabsprachen – Eine Untersuchung der bestehenden Möglichkeiten einer Bekämpfung von Submissionsabsprachen unter besonderer Berücksichtigung des § 298 StGB, 2002.

<sup>11</sup> Zur Abgrenzung der Straftatbestände untereinander: BGHSt 49, 201 ff. = BGH JZ 2005, S. 47 ff.

<sup>12</sup> Unter Submissionsabsprachen werden in dieser Untersuchung sowohl Vereinbarungen als auch abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Bewerbern (einzelne Unternehmen oder Bietergemeinschaften) verstanden, die damit bei einem Vergabeverfahren ihre Angebote aufeinander abstimmen, um festzulegen, wer als "Herausgestellter" den Zuschlag für einen ausgeschriebenen Auftrag erhalten soll. Zum Begriff der Submissionsabsprache statt vieler: Hohmann, NStZ 2001, S. 566, 567; Moosecker, FS-Lieberknecht, S. 407. Zur Streitfrage, ob sowohl – horizontale – Absprachen zwischen mindestens zwei miteinander im Wettbewerb ste-

Vorgehens unter Kriminalstrafandrohung gestellt. Für das Eingreifen dieses Tatbestandes muss bei einer Ausschreibung<sup>13</sup> über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgegeben werden, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter einer Ausschreibung zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen. Die Absprache ist rechtmäßig, wenn sie gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>14</sup> oder gegen die Vorschriften des europäischen Wettbewerbsrechts, also Art. 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) verstößt.<sup>15</sup>

Der Gesetzgeber hat bei § 298 StGB auf das Erfordernis eines dadurch verursachten Vermögensschadens verzichtet, um angebliche Beweisprobleme, die sich bei der Feststellung des Vermögensschadens im Rahmen des § 263 StGB stellen würden, zu beseitigen.<sup>16</sup> Bei der Ausgestaltung des § 298 StGB hat der Gesetzgeber den Leistungswettbewerb als Schutzgut zugrunde gelegt und beabsichtigt, die Marktkonkurrenz von unlauteren, nicht offenbarten Einflüssen durch ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu schützen.<sup>17</sup> Da bereits die Abgabe eines Submissionsangebots zur Strafbarkeit führt, auch wenn der Auftrag noch nicht vergeben oder keine konkrete Gefährdung der Zwecke der Ausschreibung eingetreten ist, sieht § 298 Abs. 3 StGB als Ausgleich für diese Vorverlagerung der Strafbarkeit die Möglichkeit der tätigen Reue vor, die zur Straflosigkeit führt

---

henden Unternehmen als auch – vertikale – Absprachen zwischen einem Anbieter und einer Person auf der Seite des Veranstalters erfasst werden, siehe BGH JZ 2005, S. 47, 48 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zum Streitstand.

<sup>13</sup> Unter Ausschreibung oder Submission wird ein Verfahren der Vergabe öffentlicher oder privater Aufträge unter Wettbewerbsbedingungen verstanden. Zum Begriff der Submission bzw. Ausschreibung statt vieler: *Heine* in: Schönke/Schröder, § 298 Rn 4; zu Begriff, Sinn und Zweck einer Ausschreibung eingehend Satzger, Submissionsbetrug, S. 27 ff.

<sup>14</sup> Der Tatbestand des § 1 GWB lautet in seiner derzeitigen Fassung:

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

<sup>15</sup> BT-Drs. 13/5584, S. 14; BGHSt 49, 201, 205 = BGH JZ 2005, S. 47, 49; Tröndle/Fischer, § 298 Rn 10; *Heine* in: Schönke/Schröder, § 298 Rn 13; LK-Tiedemann, § 298 Rn 35; Grütznert, Submissionsabsprachen S. 524 f.; Achenbach, WuW 1997, 958, 959; Hohmann, NStZ 2001, S. 566, 571; König, JR 1997, S. 397, 402.

<sup>16</sup> BT-Drs. 13/5584, S. 13.

<sup>17</sup> Vgl. statt vieler Tröndle/Fischer, Vor § 298 Rn 6 und § 298 Rn 3a.

en kann. Submissionsabsprachen erfüllen in der Regel das allgemeine Kartellverbot gemäß § 1 GWB und stellen eine Kartellordnungswidrigkeit i.S.d. § 81 GWB dar.

## **II. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**

Der Straftatbestand des § 299 StGB kriminalisiert Bestechungshandlungen im Geschäftsverkehr. Nach § 299 StGB macht sich strafbar, wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt. Ebenso wird bestraft, wer einem Angestellten solche Leistungen anbietet, verspricht oder gewährt. Der Tatbestand des § 299 StGB entspricht weitgehend dem früheren Straftatbestand des § 12 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Unter anderem soll durch diese Vorschrift der freie Wettbewerb geschützt werden.<sup>18</sup> Inhaltlich ist die Vorschrift sehr den auf Amtsträger bezogenen Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikten der §§ 332 ff. StGB angenähert, setzt aber darüber hinaus das Erfordernis der Gegenleistung voraus. Neben dem Grundtatbestand des § 299 StGB enthält § 300 StGB eine Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle, die den Regelungen in § 335 Abs. 2 Nr. 1 und 3 StGB, teilweise auch in § 263 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StGB entspricht. Nach § 301 StGB ist grundsätzlich ein Strafantrag erforderlich, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft ein besonders öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Schließlich ist in § 302 StGB für den Zweck der Gewinnabschöpfung die Vermögensstrafe<sup>19</sup> und der Erweiterte Verfall vorgesehen.

### **B. Ziel der Untersuchung**

Die Frage nach Sinn und Zweck bzw. der Legitimation der im 26. Abschnitt

---

<sup>18</sup> So die überwiegende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Statt vieler: Tröndle/Fischer, § 299 Rn 2 m.w.N.

<sup>19</sup> Die Vermögensstrafe kann nicht mehr verhängt werden, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. März 2002 die Vermögensstrafe wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG und das Schuldprinzip für verfassungswidrig erklärt; BVerfG NJW 2002, S. 1779 ff. = BVerfGE 105, 135 ff.

normierten Strafvorschriften soll im Folgenden untersucht werden. Daher sind sowohl Strafwürdigkeit als auch Strafbedürftigkeit der Wettbewerbsdelikte zu erörtern. Besteht die Notwendigkeit, den freien Wettbewerb durch Normen des Strafgesetzbuches zu schützen oder sollte ein entsprechender Schutz nicht besser über die Vorschriften des Kartell-, Ordnungswidrigkeiten- oder Wettbewerbsrechts erfolgen? Vor dem Hintergrund der rechtsstaatlich-liberalen Tradition in der Strafrechtsdogmatik, die für die Begründung und Begrenzung strafrechtlicher Intervention nach einer möglichst genau bestimmbareren Rechtsgüterverletzung fragt und das Unrecht vom Erfolg und nicht von der Handlung abhängig macht, sind die Wettbewerbsdelikte kritisch zu betrachten. Deshalb soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob der Wettbewerb als solcher überhaupt strafrechtlichen Schutz genießen kann, und ob die strafrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten innerhalb der marktwirtschaftlichen Ordnung – insbesondere aus rechtsstaatlicher Sicht – ein taugliches Instrument für den Schutz von Rechtsgütern der Volkswirtschaft darstellen.<sup>20</sup> Ferner soll anhand der Wettbewerbsdelikte des 26. Abschnitts exemplarisch herausgearbeitet werden, dass sich insbesondere neue wirtschaftliche Tatbestände von dem klassischen Individualrechtsgüterschutz abwenden und auf einen Schutz von Funktionen und Institutionen des Wirtschaftslebens abzielen<sup>21</sup>.

Am Beispiel der Wettbewerbsdelikte und deren Strafverfolgung in der Praxis sollen Möglichkeiten und Grenzen, wirtschaftliche Institutionen durch das Strafrecht zu schützen, aufgezeigt werden. Möglicherweise ist durch solche wirtschaftsstrafrechtliche Normen eine Gefährdung der Grundlagen eines an tradierten und bewährten Prinzipien orientierten Strafrechts und eine mit liberalen Traditionen schwer vereinbare Einschränkung bürgerlicher und wirtschaftlicher Freiheiten verbunden. Jeder, der sich im Wirtschaftsstrafrecht auch nur mit einer speziellen Frage beschäftigt, sollte sich über diese Problematik, die darüber hin-

---

<sup>20</sup> Vgl. Albrecht, Kriminologie, S. 292 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Albrecht, Kriminologie, S. 304; Albrecht, KritV 1993, S. 163, 166; Hassemer, ZRP 1992, S. 378, 381; Volk, JZ 1982, S. 85, 87; hierzu auch *Botke* in: Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, Madrid-Symposium, S. 109, 111: Während das klassische Kriminalrecht die Dispositionsfreiheiten des Einzelnen (etwa um seine Gesundheit, sein Vermögen) schützen und gegen schädigende oder konkret gefährdende Übergriffe absichern soll, soll das Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne wesentliche Funktionsbedingungen des jeweiligen Wirtschaftssystems schützen.

aus mit ständig neuen Anforderungen im Zusammenhang mit der europäischen Integration belastet wird, bewusst sein.<sup>22</sup> Ob die angedeutete Entwicklung aus rechtstaatlicher Perspektive wünschenswert ist, erscheint fraglich und wird in dieser Arbeit erörtert.

### **C. Aufbau der Untersuchung**

Die Untersuchung ist in fünf Kapitel gegliedert: Im ersten Kapitel wird zunächst die historische Entwicklung der Straftatbestände zum Schutz des Wettbewerbs vorgestellt und der Frage nachgegangen, was den Gesetzgeber dazu veranlasst hat, die §§ 298 ff. StGB in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.<sup>23</sup> Damit im weiteren Verlauf der Abhandlung geklärt werden kann, ob die Erwägungen und Argumente für die Einführung der §§ 298 ff. StGB gemessen an den Einwänden gegen eine Aufnahme in das Strafgesetzbuch haltbar sind oder nicht, sind Ausführungen zur Entstehungsgeschichte der Tatbestände des 26. Abschnitts erforderlich. Zugleich soll anhand der zahlreichen Gesetzesentwürfe und Stellungnahmen zur Einführung der Straftatbestände aufgezeigt werden, wie kontrovers die Aufnahme der Straftaten zum Schutz des Wettbewerbs in das Strafgesetzbuch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum und in der Praxis diskutiert wurde.

---

<sup>22</sup> Vgl. Lüderssen, BB 1996 (Beilage), S. 1, 2.

<sup>23</sup> Die Entstehungsgeschichte der Straftatbestände zum Schutz des Wettbewerbs und die zugrunde liegenden rechtspolitischen Ansichten waren bereits Gegenstand anderer Arbeiten. Zum Teil konzentrieren sich die Arbeiten auf die Strafbarkeit von Submissionsabsprachen und untersuchen, ob zur Ahndung von Submissionsabsprachen eine neue Strafnorm erforderlich scheint, oder ob Submissionsabsprachen bereits nach § 263 StGB strafbar sind. Siehe hierzu: Oldigs, Möglichkeiten und Grenzen der strafrechtlichen Bekämpfung von Submissionsabsprachen, 1998; Grützner, Die Sanktionierung von Submissionsabsprachen – Eine Untersuchung der bestehenden Möglichkeiten einer Bekämpfung von Submissionsabsprachen unter besonderer Berücksichtigung des § 298 StGB, 2002; Bartmann, Der Submissionsbetrug, 1997; Cramer, Zur Strafbarkeit von Preisabsprachen in der Bauwirtschaft – Der Submissionsbetrug, 1995; Huhn, Die strafrechtliche Problematik des Submissionsbetruges unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung, 1996; Satzger, Der Submissionsbetrug. Eine Untersuchung zur Strafbarkeit von Manipulationen bei Ausschreibungsverfahren als Betrug, 1994; Zu Bestechungshandlungen im Geschäftsverkehr: Sievers, Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten, 1963; Jaques, Die Bestechungstatbestände unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der §§ 331 ff. StGB zu § 12 UWG, 1993; Pragal, Die Korruption innerhalb des privaten Sektors und ihre strafrechtliche Kontrolle durch § 299 StGB, 2006; Szebrowski, Kick-Back, 2005, S. 140 ff.

Mit dem zweiten Kapitel beginnt der Hauptteil der Arbeit. Es wird erörtert, inwieweit für die Wettbewerbsdelikte eine Strafwürdigkeit, also Handlungs- und Erfolgsunwert der kriminalisierten Verhaltensweisen, bejaht werden kann. Neben der Analyse des Handlungsunwertes wird insbesondere der Erfolgsunwert der Wettbewerbsdelikte beleuchtet, wobei sich die Ausführungen im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand auf den freien Wettbewerb als mögliches Schutzgut konzentrieren. Ausgehend vom Stellenwert des freien Wettbewerbs in der Gesellschaft wird die Möglichkeit, diesen strafrechtlich zu schützen, untersucht. In Anbetracht dessen kommt man nicht umhin, die Aufgaben des Strafrechts sowie Maßstäbe für die Einordnung von Rechtsgütern darzustellen. Darüber hinaus ist zu diskutieren, ob der Verfassung konkrete Vorgaben entnommen werden können, den freien Wettbewerb dem Schutz des Strafrechts zu unterstellen. Das Ergebnis der Ausführungen bildet den Ausgangspunkt für eine eigene Stellungnahme, ob der freie Wettbewerb durch das Strafrecht geschützt werden soll.

Anschließend widmet sich das dritte Kapitel der Frage, ob die durch die §§ 298 ff. StGB kriminalisierten Verhaltensweisen überhaupt strafbedürftig sind. Ausgehend von der Subsidiarität des Rechtsgüterschutzes und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit als Maßstab von Strafgesetzgebung wird diskutiert, ob nicht andere Regelungsmaterien oder der Straftatbestand des Betrugs ausreichen, um unlauteren Preisabsprachen bzw. Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr entgegenzuwirken. Anhand der Kriterien „Geeignetheit“ und „Erforderlichkeit“ wird erörtert, ob sich die Wettbewerbsdelikte mit dem *ultima ratio* - Gedanken des Strafrechts vereinbaren lassen. Zum Abschluss erfolgt eine kritische Betrachtung im Hinblick auf die Ausgestaltung der §§ 298 ff. StGB als abstrakte Gefährungsdelikte. Die Bedingungen des Einsatzes von Strafrecht als *ultima ratio* sozialer Kontrolle gilt es hier erneut in den Blickwinkel zu nehmen.

Im vierten Kapitel wird der Frage nachgegangen, welchen Stellenwert die Wettbewerbsdelikte in der Praxis der Strafverfolgung haben. Anhand von polizeilicher Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Dunkelfeldforschung und praktischen Erfahrungen wird in diesem Kapitel die rechtstatsächliche Situation herausgearbeitet. Im Kontext der statistischen Darstellung werden die zugrundeliegenden rechtstatsächlichen empirischen Grundlagen beleuchtet. Hierbei wird auf bekannt gewordene Fälle, Tatverdächtige, die Aufklärungsquote, Aburteilungen



und Verurteilungen sowie auf die in diesem Zusammenhang bestehende Problematik der statistischen Erfassung von Straftaten gegen den Wettbewerb eingegangen. Anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit Dunkelfeld und Dunkelziffer, um aufzuzeigen, ob und inwieweit überhaupt sichere Aussagen über die rechtstatsächliche Situation gemacht werden können. Schließlich wird untersucht, inwieweit die durch die Straftatbestände zum Schutz des Wettbewerbs kriminalisierten Verhaltensweisen zu Schäden der Volks- und Marktwirtschaft führen können.

Sowohl für die vergleichend-legitimierende Bewertung der Strafwürdigkeit nationaler Straftatbestände als auch für internationalstrafrechtliche Fragestellungen kommen den Regelungen auf Europarechtlicher Ebene Bedeutung zu.<sup>24</sup> Daher wird im fünften Kapitel untersucht, ob sich auf Europarechtlicher Ebene strafrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Wettbewerbsdelikte im Strafgesetzbuch finden lassen, die für den Strafgesetzgeber rechtlich verbindlich sind. Dies erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit auf Europäischer Ebene strafrechtliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten getroffen werden können, also der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft eine Kompetenz zum Erlass strafrechtlicher Normen und Vorgaben zusteht. Im Anschluss soll ein Überblick über die bestehenden rechtlichen Vorgaben und Entwürfe im Zusammenhang mit Tatbeständen, die mit den Wettbewerbsdelikten im deutschen Strafgesetzbuch vergleichbar sind, gegeben werden. Schließlich wird erörtert, ob sich anhand europarechtlicher Vorgaben eine Legitimation für die Straftatbestände gegen den Wettbewerb im deutschen Strafgesetzbuch herleiten lässt.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Schlussbetrachtung im Anschluss des 5. Kapitels bilden den Abschluss der Arbeit. Die Schlussbetrachtung ist eine eigene Stellungnahme und soll die Folgen und Konsequenzen der gefundenen Ergebnisse für ein freiheitlich-liberales Strafrecht aus Sicht des Verfassers aufzeigen.

---

<sup>24</sup> Vgl. LK-Tiedemann, Vor § 298 Rn 12 ff.